

Pflichten der Arbeitnehmenden zur Mitwirkung bei der Unfallverhütung

Alle Arbeitnehmende sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsregeln unter allen Umständen einzuhalten, unabhängig von ihrer Position oder den Arbeitsbedingungen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die folgenden Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Sie **verbindlich** sind:

- Arbeitnehmende müssen ihren **Arbeitgeber** in der Durchführung der Unfallverhütungs- und der Gesundheitsschutzvorschriften **unterstützen** (Art. 82 Abs. 3 Satz 1 UVG, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ArG).
- Sie haben die **Weisungen des Arbeitgebers** in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu **befolgen** und die anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VUV, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 ArGV 3).
- Insbesondere besteht die Verpflichtung, die **persönlichen Schutzausrüstungen** zu benützen (Art. 82 Abs. 3 Satz 2 UVG, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VUV).
- Festgestellte **Mängel**, die die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, sind von den Arbeitnehmenden zu beheben oder, wo sie dazu nicht befugt oder nicht in der Lage sind, unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden (Art. 11 Abs. 2 VUV, Art. 10 Abs. 2 ArGV 3).
- Arbeitnehmende müssen die **Sicherheitseinrichtungen** richtig gebrauchen und dürfen deren Wirksamkeit nicht beeinträchtigen (Art. 82 Abs. 3 Satz 2 UVG, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VUV).
- Sie dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden. Dies gilt insbesondere für den Genuss von **Alkohol** und anderen berauschenden Mitteln (Art. 11 Abs. 3 VUV).
- Arbeitnehmende, welche in einem der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** unterstellten Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, müssen sich den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Eintritts- und Kontrolluntersuchungen) unterziehen sowie arbeitsmedizinische Vorsorgemassnahmen befolgen (Nichteignungsverfügung / Art. 70 ff. VUV).
- Bei dauernd oder regelmässig wiederkehrender **Nachtarbeit** müssen sich Jugendliche und Arbeitnehmende, die dabei in erhöhtem Ausmass belastende oder gefährliche Tätigkeiten verrichten, einer medizinischen Untersuchung unterziehen und medizinische Beratung in Anspruch nehmen (Art. 43–45 ArGV 1).

Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist unerlässlich, um Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die Ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten. Die bei der Suva-Kontrolle festgestellten Verstösse gefährden nicht nur Sie, sondern auch den Betrieb.